

Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 76
Telefax +49 221 3771-7609

E-Mail

barbara.meissner@

staedtetag.de

Bearbeitet von
Barbara Meißner

Aktenzeichen

71.06.04

Umdruck-Nr.

N 6252

**Leitfassung
des Deutschen Städtetages
für eine
Friedhofssatzung
(Stand:01.01.2016)**

Der Rat/Die Stadtverordnetenversammlung hat in seiner/ihrer Sitzung vom ... (Anm. 1) aufgrund der §§ ... der ... Gemeindeordnung (Anm. 2) für das Land ... folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirke
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Bestattungen
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten
- § 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 - Genehmigungserfordernis
- § 23 - Anlieferung
- § 24 - Standsicherheit der Grabmale
- § 25 - Unterhaltung
- § 26 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 - Allgemeines
- § 28 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 - Benutzung der Leichenhalle
- § 32 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 - Alte Rechte
- § 34 - Anordnungen im Einzelfall
- § 35 - Haftung
- § 36 - Gebühren
- § 37 - Ordnungswidrigkeiten
- § 38 - Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- 1.
- 2.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. (Anm. 4)

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Straßen begrenzt wird:
 - b)
 - c)
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht. (Anm. 5)

§ 4 (Anm. 6)

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich. (Anm. 7)

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter . . . Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 4. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 6. Druckschriften zu verteilen,
 7. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und...Tage vorher bei der Stadt zu beantragen.

§ 7

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Beschäftigten bei der Stadt Ausweise zu beantragen. Die Zulassung und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes.....abwickeln. (Anm. 8 und 9)
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei

Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. (Anm.10)
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt. (Anm. 11)

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. (Anm.12)
- (2) Die Säрге sollen höchstens . . . m lang, . . . m hoch und im Mittelmaß . . . m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Bestattungen

- (1) Die Gräber werden von der Stadt für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

auf dem Friedhof A Jahre
auf dem Friedhof B Jahre
usw.,

bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

auf dem Friedhof A Jahre
auf dem Friedhof B Jahre
usw..

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen Jahre. (Anm. 13)

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten . . . Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. (Anm. 14)
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30

Abs.2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Aschestreifelder,
 - f) Baumgräber,
 - g) anonyme Grabstätten,
 - h) Ehrengrabstätten. (Anm.15)

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.

- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr .
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird. . . Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von . . . Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. (Anm. 16 und 17)
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur . . . Beisetzungen übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte . . . Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen . . . monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - Nr. 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - Nr. 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,

Nr. 3. auf die Stiefkinder,

Nr. 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

Nr. 5. auf die Eltern,

Nr. 6. auf die vollbürtigen Geschwister,

Nr. 7. auf die Stiefgeschwister,

Nr. 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nrn. 2-4 und Nrn. 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfallens über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - 1. Urnenreihengrabstätten,
 - 2. Urnenwahlgrabstätten,
 - 3. Aschestreufeldern,

4. Baumgräbern,
 5. anonymen Urnenreihengrabstätten,
 6. Wahl- und Ehrengrabstätten. (Anm. 15)
 7.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
 - (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
 - (4) Aschestreifelder sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenaschenreste auf einer Fläche durch Verstreuung erfolgt, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.
 - (5) Baumgräber sind Aschengrabstätten, in denen Totenasche im Wurzelbereich des Baumes (ohne Urne) beigesetzt wird, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.
 - (6) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von ...je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. (Anm. 18)
 - (7) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass

die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen. (Anm. 19)
- (3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 1.
 2.

VI.

Grabmale

§ 20

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a)
 - b) (Anm. 20)
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a)
 - b) (Anm. 20)

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens.... (z. B.: 18 cm)... stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder

vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) ...
- b) ... (Anm. 20)

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens ...(z. B.: 30 cm)... stark sein und einen quadratischen Grundriss haben.

(7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Abs. 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(8) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von ... der Fläche zulässig. (Anm. 21)

(9) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 2 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen. (§ 18)

§ 22

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, der Grabeinfassungen und Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3) zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung (§ 14 Abs. 1) vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht (§ 15 Abs. 3) nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale (Abs. 1 Satz 3) sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 24

Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung (§ 14 Abs. 1), bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (§ 27 Abs. 3) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. (Anm. 22)
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Empfänger der Grabanweisung (§ 14 Abs. 1) oder dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die

Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung (§ 14 Abs. 1), bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten müssen binnen (6) Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten binnen ... Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (7) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 27).

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung bei Trauerfeiern sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und – anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

IX.

Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 35

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu Euro kann [gem. §§ ... der Gemeindeordnung] (Anm. 23) belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 3

a) Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

b) Nr. 2 sich sportlich betätigt,

c) Nr. 3 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,

d) Nr. 4 in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

e) Nr. 5 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken,

f) Nr. 6 Druckschriften verteilt,

g) Nr. 7 Erdaushub und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

h) Nr. 8 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

i) Nr. 9 lärmt, isst, trinkt oder lagert,

j) Nr. 10 abgesehen von Trauerfeiern Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,

k) Nr. 11 Tiere mitbringt.

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Stadt durchführt,

4. als Dienstleistungserbringer

a) entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

b) entgegen § 7 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt ,

- c) entgegen § 7 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,
 6. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
 9. entgegen § 27 Abs. 7 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. entgegen § 30 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom . . . außer Kraft.

A n m e r k u n g e n

zur Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung

1. Hier ist die nach dem jeweiligen kommunalen Verfassungsrecht zutreffende Formulierung zu wählen (z. B.: § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 2, 134 Abs. 5 der Schleswig-Holsteinischen GO; in Bayern wird zumeist gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GO formuliert: "Die Stadt ... erlässt ...").
2. Hier sind die landesrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsgrundlagen und Ermächtigungen zum Satzungserlass und zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen etc. zu zitieren. Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Bußgeldbewehrung anzuführen (z. B.: Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Bayer. GO). Gelegentlich wird diese auch unmittelbar in der Satzungsbestimmung über die Ordnungswidrigkeitstatbestände angegeben.
3. Die Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt stehenden Friedhöfe und für die kirchlichen Friedhöfe, deren Verwaltung die Stadt vertraglich übernommen hat. Im Übrigen kommt es auf die vertraglichen Regelungen an.
4. Es sollte in der Satzung die Möglichkeit eingeräumt werden, Tot-und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte auf dem Friedhof beizusetzen. In einigen Landesgesetzen ist die Beisetzung totgeborener Kinder bereits geregelt.
5. Diese Regelung gilt nur für städtische Friedhöfe. Jedes Grundstück muss einem Bestattungsbezirk zugeordnet werden. Deshalb müssen die Grenzen eines Bestattungsbezirks sorgfältig in der Satzung bestimmt werden. Die Zuordnung von Wohnsitz und Begräbnisstätte durch Bildung von Bestattungsbezirken ist ein wichtiges Ordnungselement. Die Satzung geht daher von der wohnungsnahen Bestattung im Bestattungsbezirk als Regelfall aus, schreibt diese aber nicht zwingend vor. Bei genügender Kapazität kann die Wahl des Friedhofs auch völlig freigestellt werden; dann empfiehlt es sich jedoch, notwendige Beschränkungen in einzelnen Bezirken einzeln aufzuzählen.
6. Falls das Landesrecht dazu Regelungen enthält, kann dieser Paragraph entfallen. Die Vorschrift ändert nichts an den gemeindeeigenen Zuständigkeiten.
7. Wichtige öffentliche Interessen können in zwingenden Fällen die Abkürzung des Nutzungsrechts und eine Umbettung innerhalb des Friedhofs auch gegen den Willen der Angehörigen rechtfertigen. Hier sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu beachten. So ist etwa in Bayern die Entwidmung erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten und Grabnutzungsrechte zulässig.
8. Nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) sind die Möglichkeiten der Rechtfertigung von die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Maßnahmen unterschiedlich.

Anforderungen an niedergelassene Dienstleistungserbringer aus EU-Staaten dürfen anders und höher gestellt werden, als an Dienstleistungserbringer, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind. In den Fällen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten dürfen Anforderungen nur gestellt werden, wenn sie aufgrund einer der vier Rechtfertigungsgründe –

öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Schutz der Umwelt – des Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b der DLR erforderlich sind.

Die Regelung macht von dieser Möglichkeit der unterschiedlichen Zulassungsmöglichkeiten Gebrauch.

9. Die Verwaltungsverfahren sind durch einheitliche Ansprechpartner abzuwickeln (Art. 6 DLR) sowie mit Hilfe der elektronischen Verfahrensabwicklung (Art. 8 DLR). Beides erfolgt über die Anordnung des „Verfahrens über eine einheitliche Stelle“ nach den neuen Regelungen der §§ 71a -71e Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Die Regelungen wurden wortgleich und an gleicher Stelle in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder umgesetzt.

Es besteht Uneinigkeit darüber, inwiefern ein Hinweis auf den einheitlichen Ansprechpartner in den kommunalen Satzungen zu erfolgen hat. Die weit überwiegende Anzahl der Länder sieht dieses als zwingend an. Ein Hinweis an dieser Stelle dient jedenfalls der Klarstellung.

Der Deutsche Städtetag ist zudem der Auffassung, dass die im Rahmen des einheitlichen Ansprechpartners zu schaffenden Verwaltungsvereinfachungen zunächst nur für Verfahren anzuwenden sind, die in den Anwendungsbereich der DLR fallen. Aus diesem Grund soll diese Verfahrensvereinfachung nur für vorübergehend tätige Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

10. Für die Betreiber von Krematorien wird eine besondere Betriebs- und Nutzungsordnung empfohlen.
11. Wenn das jeweilige Landesrecht Regelungen zu Fristen enthält, gelten diese und die Regelung in der Satzung kann entfallen.
12. Die geänderten Umweltauforderungen machen strengere und präzisere Maßgaben für die Beschaffenheit der bei der Bestattung verwendeten Materialien erforderlich. Manche Satzungen regeln den Ausschluss von Materialien oder deren Beschaffenheit noch detaillierter. Denkbar ist aber auch eine mehr generelle Regelung. Teilweise sind diese Vorgaben auch im Landesrecht geregelt.
13. Die Ruhezeit für totgeborene Kinder und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte kann abweichend von den übrigen Ruhefristen kürzer festgelegt werden. Das Gleiche gilt für verstorbene Kinder. In der Regel ist die Ruhefrist für Aschen entsprechend der Ruhefristen für Erdbestattungen vorzusehen. In einigen Landesgesetzen ist dieses auch geregelt.
14. Sollte das Landesgesetz Regelungen zur Umbettung enthalten, gelten diese.
15. Die Aufzählung der Grabarten ist nicht abschließend. Je nach Landesrecht können weitere Grabarten vorgesehen werden.
16. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab ist länger zu bemessen als die Ruhefrist für die Reihengrabstätte.
17. Je nach Interessenlage kann der Hinweis auf die Ablehnung des Erwerbs und/ oder Wiedererwerbs des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte in § 15 Abs. 1 letzter Satz gestrichen werden.

18. Die Größe des Reihenurnengrabes kann nach Belieben festgelegt werden.
19. Dieser Grundsatz kann auch umgekehrt werden, wenn in der jeweiligen Stadt mehr oder ausreichend viele Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorhanden sind. Denkbar ist es auch, die Wahl zwingend vorzuschreiben: "Bei Anmeldung der Bestattung ist ... zu wählen..."
20. Die folgenden sehr detaillierten Gestaltungsvorschriften wurden bewusst aus dem Text der bisherigen Mustersatzung in die Fußnote übernommen, um den Charakter dieses Textes als bloße Leitlinie zu betonen. Es ist Sache der Städte, aus ihren Erfahrungen und örtlichen Bedürfnissen heraus die Gestaltung mehr oder weniger detailliert zu regeln. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind also als Beispiele zu betrachten.

Zu § 20 Abs. 3:

Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

Flächen dürfen keine Umrandung haben.

Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

Zu § 20 Abs. 5:

auf Reihengrabstätten bis 0,30 qm Ansichtsfläche

auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,40 qm Ansichtsfläche

auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,50 m Ansichtsfläche

auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Zu § 20 Abs. 6:

auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,20 qm Ansichtsfläche

auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,25 qm Ansichtsfläche

auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

21. Ein teilweises oder vollständiges Verbot von Grababdeckungen ist allein aus ästhetischen Gründen nicht zulässig, vielmehr ist durch entsprechende geologisch-bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen, dass anders eine ausreichende Verwesung innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist.
22. Das gilt auch bei Pfändungen.
23. Gelegentlich wird die Rechtsgrundlage für die Festsetzung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch an dieser Stelle angeführt (z. B.: "Ordnungswidrig im Sinne von §134 Abs. 5 Gemeindeordnung [hier zitiert diejenige von Schleswig-Holstein] handelt...")